

Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenbastei 5
1010 Wien,

v5@bmk.gv.at.at

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
Zl. 2020-0.364.773	28.07.2020	HGR /20 ST	02.09.2020
BMK – V/5		Mag. Patricia Pühr ☎20505	
		✉:patricia.puhr@auva.at	

Betrifft:

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Fluorierte Treibhausgas-Gesetz 2009 und das Biozidproduktegesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nimmt aus dem Blickwinkel ihrer gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der ArbeitnehmerInnen sowie der ArbeitgeberInnen bei der Arbeit zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden Regelungen in mehreren Bereichen des ChemG an das Unionsrecht angepasst und entsprechende flankierende Bestimmungen aktualisiert bzw. etabliert. Vor dem Hintergrund der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz in Zusammenschau mit chemikalienrechtlichen Bestimmungen erlauben wir uns, auf Verbesserungsmöglichkeiten zum Entwurf hinzuweisen. Dies dem Ziel folgend, nachteilige Auswirkungen am Arbeitsplatz bei der Verwendung von Chemikalien hintanzuhalten sowie Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten diesbezüglich vorzubeugen.

Zu § 10 – Ausgangsstoffe für Explosivstoffe:

Die Umstellung auf ein verpflichtendes Genehmigungssystem wird begrüßt. Zur Erlangung einer Genehmigung für einen beschränkten Ausgangsstoff ist gemäß dieser Bestimmung

im Entwurf ein Antrag an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu richten, welcher unter anderem auch Angaben zu Aufbewahrungsbedingungen (Lagerort, Lagerbedingungen) zu enthalten hat. Um sicherzustellen, dass diese Aufbewahrungsbedingungen geeignet sind, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Lagerung derartiger Stoffe zu gewährleisten wird angeregt, diese Thematik im Zuge des ebenfalls vorzulegenden Gutachtens entsprechend Absatz 4 mit zu behandeln bzw. nachzuweisen. Die damit verbundene vorgelagerte Beurteilung durch einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Chemie wird die nachträgliche Prüfung des Antrages durch die Behörde, ob die vorgeschlagenen Aufbewahrungsvorkehrungen eine sichere Aufbewahrung des beschränkten Ausgangsstoffes für Explosivstoffe gewährleisten, zudem erleichtern. Die der Behördenprüfung vorgelagerte Beurteilung durch einen Sachverständigen hinsichtlich der Aufbewahrungsbedingungen wäre in § 10 Absatz 4 als Ziffer 5 entsprechend zu ergänzen.

Zu § 54 – Zuständige Stellen gemäß Art. 45 der CLP-V:

Mit der gegenständlichen Novelle des ChemG zur Umsetzung des Anhang VIII der CLP-V erfolgt eine Umstellung des bisherigen Systems der Meldung zu gefährlichen Gemischen. Nach Ablauf der Übergangsfristen ist nicht mehr angedacht, die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter zu übermitteln, welche derzeit im „SDB-Register“ des Umweltbundesamtes erfasst werden. Entsprechend dem vorliegenden Entwurf erfolgt eine Mitteilung der gemäß Anhang VIII CLP-V geforderten Informationen in einem festgelegten Format direkt an die ECHA, von dort werden diese an die jeweils zuständigen Stellen der Mitgliedsstaaten übermittelt bzw. von diesen entgegengenommen. Die Möglichkeit, ein nationales Übermittlungssystem zu etablieren, welches in Kombination mit den nach Anhang VIII CLP-V zu meldenden Informationen weiterhin die Erfassung von Sicherheitsdatenblättern gefährlicher Gemische in einer verbesserten und strukturierten Datenbank vorsieht, wurde mit diesem Entwurf nicht wahrgenommen. Die Zusammenschau der Informationen aus harmonisierten Meldungen nach Anhang VIII der CLP-V mit den zusätzlich verfügbaren Angaben aus entsprechenden Sicherheitsdatenblättern der Gemische, welche im Zuge des neuen Meldesystems künftig nicht mehr zu übermitteln sind, hätte für die Aufgabenerfüllung der VIZ bzw. deren Beauskunftung in Vergiftungsnotfällen von zusätzlichem Nutzen sein können.

Zu §§ 6, 78 – Zuständigkeit, Vollziehung:

Die in den Mitgliedsstaaten unmittelbar geltende unionsrechtliche Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur *Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe* (REACH-V) ist eine der zentralen Rechtsvorschriften in Bezug auf Chemikalien in der Europäischen Union. Verbleibende innerstaatliche Regelungskompetenzen – wie etwa Behördenzuständigkeiten oder Strafbestimmungen – sind in Österreich im ChemG bestimmt.

Die REACH-V folgt dem Zweck eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt. Dabei ist im Sinne des Vorsorgeprinzips sicherzustellen, dass die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt durch Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung von Stoffen selbst sowie in Gemischen und Erzeugnissen nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Im Rahmen dieser Zielsetzung beinhaltet die REACH-V neben stoffspezifischen Regelungen auch Bestimmungen, welche an sich materiell-rechtlich der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ArbeitnehmerInnenschutz) zugerechnet werden können. Dabei handelt es sich insbesondere um jene Bestimmungen, die sich auf die Verwendung von Chemikalien beziehen und den ArbeitnehmerInnenschutz tangieren bzw. direkt betreffen. Hier können insbesondere angeführt werden: die Einführung verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwerte (Beispiel: 1-Methyl-2-pyrrolidon; weitere in Ausarbeitung) oder Bedingungen bezüglich der sicheren Verwendung von Stoffen im Zuge von Beschränkungen in Anhang XVII der REACH-V (Beispiel: Diisocyanate), die in Zulassungsentscheidungen vorgesehenen Maßnahmen zur sicheren Verwendung von bestimmten Stoffen (z.B. Exposition von ArbeitnehmerInnen, Risikomanagementmaßnahmen) sowie die in erweiterten Sicherheitsdatenblättern enthaltenen Expositionsszenarien und dergleichen.

Aufgrund dieser materiell-rechtlichen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen in der REACH-V wäre es konsequenterweise sinnvoll, eine Beratung, Unterstützung und Kontrolle durch eine für den ArbeitnehmerInnenschutz zuständige Behörde durchführen zu lassen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt der an die Mitgliedsstaaten gerichteten unionsrechtlichen Verpflichtung, einen rechtzeitigen und effektiven Vollzug der REACH-V zu gewährleisten (vgl. Art 121 REACH-V). Vorgaben, wie dies der jeweilige Mitgliedsstaat konkret umzusetzen hat, trifft das Unionsrecht nicht. Die innerstaatliche Umsetzung bezüglich eines effektiven Vollzuges hat sich somit grundsätzlich am nationalen Recht zu orientieren. Die derzeitige Vollzugszuständigkeit in Österreich bezüglich der REACH-V gibt immer wieder Anlass zu Diskussionen, ob für das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ) nicht eine Zuständigkeit hinsichtlich materiell-rechtlicher ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen gegeben bzw. eine solche sinnvollerweise entsprechend einzurichten wäre.

Die derzeitige und im vorliegenden Entwurf fortgeführte Zuständigkeitsbestimmung des § 6 ChemG und die Vollziehungsklausel des § 78 ChemG sehen die Zuständigkeit bzw. den Vollzug der REACH-V grundsätzlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) liegend. Eine Zuständigkeit des BMAFJ und in Folge der Arbeitsinspektorate für materiell-rechtliche ArbeitnehmerInnen-schutzbestimmungen in der REACH-V wird derzeit nicht gesehen bzw. scheint nicht konkret vorgesehen. Das kann zu einer Ineffizienz im Vollzug führen und sich nachteilig auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auswirken.

Für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz stellt die derzeitige Vollzugsregelung im ChemG daher eine unbefriedigende Situation dar. Im Sinne eines effektiven und praxisorientierten Vollzuges sollte deshalb angedacht werden, bestimmte materiell-rechtliche Regelungen in der REACH-V betreffend ArbeitnehmerInnenschutz eben durch jene Behörde vollziehen zu lassen, welche an sich zur Wahrung des gesetzlichen Schutzes der ArbeitnehmerInnen und zur Unterstützung bzw. Beratung der ArbeitgeberInnen sowie der ArbeitnehmerInnen bei der Durchführung des ArbeitnehmerInnenschutzes in Österreich dazu berufen ist (vgl. dazu § 3 ArbIG). Diese verfügt auch über eine entsprechende und umfassende Erfahrung, um einen wirksamen ArbeitnehmerInnenschutz zu gewährleisten. Dem BMAFJ sind gemäß der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2020 unter anderem der allgemeine Wirkungsbereich des Arbeitnehmerschutzrechts sowie jener der Arbeitsinspektorate zugewiesen.

Daher wird angeregt, eine Vollzugszuständigkeit des BMAFJ für materiell-rechtliche ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen in der REACH-V herauszuarbeiten und diesbezüglich eine klare Zuordnung der Vollzugskompetenz bestimmter Regelungen der REACH-V für das BMAFJ - und in Folge für die Arbeitsinspektorate - zu treffen. Dies wären beispielsweise Regelungen in der REACH-V zu Arbeitsplatzgrenzwerten, im Zuge von Zulassungen und Beschränkungen einzuhaltende Maßnahmen bzgl. Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von chemischen Stoffen am Arbeitsplatz und dergleichen. Als eine Möglichkeit für eine derartige Umsetzung könnten die derzeit bestehenden Bestimmungen zur Zuständigkeit (§ 6 ChemG) und die Vollziehungsklausel (§ 78 ChemG) dahingehend geschärft werden. Damit wäre (i) ein effektiver Vollzug gewährleistet, (ii) eine klare Regelung hinsichtlich stoffbezogener und arbeitnehmerschutzrechtlicher Zuständigkeiten in Bezug auf die REACH-V geschaffen und (iii) ein verbessertes Zusammenwirken der Behörden des Chemikalienrechts und des ArbeitnehmerInnenschutzrechts mit Synergieeffekten ermöglicht. Im Ergebnis würden dadurch Betriebe und deren Mitarbeiter behördenseitlich besser

unterstützt. Dies führt wiederum zu einer weiteren Steigerung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz hinsichtlich der sicheren Verwendung von Chemikalien und trägt sohin zu einer weiteren Senkung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bei.

Mit freundlichen Grüßen

Univ. Doz. Dr. Thomas Mück
(Generaldirektor-Stellvertreter)